

Hessen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), gültig ab 01.01.2010	Das Personal steht im Dienst des Landes. Personalentscheidungen sind staatliche Angelegenheiten. Oberste Dienstbehörde ist die Hochschule.	Personal der Hochschulen (HHG § 60 ff.): 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) wissenschaftliche Mitarbeiter 4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 5) administrativ-technische Mitarbeiter 6) Honorarprofessoren	1) Lehrbeauftragte 2) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte (Professoren ehrenhalber)	Professoren können überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. (in der Regel Befristung auf 5 Jahre, auch Verkürzung möglich) (Juniorprofessur: ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung zu verringern)	Professoren können überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. (in der Regel Befristung auf 5 Jahre, auch Verkürzung möglich) Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) Beschäftigung in einem Beamten- (auf Zeit für 3 bis 6 Jahre oder Lebenszeit) oder Angestelltenverhältnis (befristet oder unbefristet) 2) zusätzliche wiss. Leistungen zur Berufung nicht näher beschrieben</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 3 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Juniorprofessoren 1) Eigenverantwortliche Forschung, Lehre soll deshalb reduziert werden (Tendenz Forschungs juniorprofessur?) 2) Angestellten- oder Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um weitere 3 Jahre bei Weiterqualifikation in Lehre und Forschung</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) In begründeten Fällen selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. 2) befristete (max. 12 Jahre) oder unbefristete Beschäftigung</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden (nebenberuflich). 2) Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Hochschule erteilt werden.</p> <p>Studentische Hilfskräfte 1) max. Beschäftigungsdauer 2 Jahre, wiss. Hilfskräfte 4 Jahre</p>			<p>(HHG § 61) „Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen können, soweit die Stellenbeschreibung dies vorsieht, überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. [...] Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. [...] Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. [...] Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt sollen Professorinnen und Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre.“</p> <p>(HHG § 63) „Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.“</p> <p>(HHG § 64) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.“</p> <p>(HHG § 65) „In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“</p> <p>(HHG § 71) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HHG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>		

Link Hochschulgesetz	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1hrv/page/bshesprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=116&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint
LHG-Entwürfe	